

NIEDERSCHRIFT

54. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 15.08.2018, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg.

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 13:00 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste (*Anlage 1*)

Zu TOP 1 Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Zimmermann begrüßt die Teilnehmer der Sitzung und die Vertreter der Landesgeschäftsstelle, den Landesgeschäftsführer Herrn Leindecker sowie Herrn Langhoff und Frau Pankrath.

Auf seine Nachfrage gibt es keine Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung.

Zu TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 53. Sitzung am 25.04.2018

Das Protokoll der 53. Sitzung vom 25.04.2018 wird einstimmig ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 3 Entwurf des Verbandshaushaltes des SGSA für das Haushaltsjahr 2019

Herr Leindecker stellt den Haushaltsplan der Landesgeschäftsstelle für das Jahr 2019 vor. Die wirtschaftliche Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH werfe eine ausreichende Rendite zur Stützung des Verbandshaushaltes ab. Hierdurch sei es möglich geworden, dass die Verbandsumlage seit nunmehr über 15 Jahren konstant gehalten werden könne.

Zu den im Plan ersichtlichen Ausgabeerhöhungen erklärt Herr Leindecker, dass die Landesgeschäftsstelle u. a. den Erwerb eines Grundstückes nahe der gegenwärtigen Geschäftsstelle und den Bau eines Gebäudes erwäge. Es sei auch die Alternative untersucht worden, die Geschäftsstelle insgesamt an einen anderen Ort zu verlagern. Aus Kapazitätsgründen sei eine Erweiterung der Geschäftsstellenräume erforderlich.

Er weist außerdem darauf hin, dass der Haushalt auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter berücksichtigen müsse. Die Geschäftsstelle sei zudem personell an ihre Grenzen angelangt, so dass ggf. auch eine personelle Aufstockung der Landesgeschäftsstelle erforderlich werden könnte. Die Ausschussmitglieder pflichten dem bei.

Herr Leindecker verweist darauf, dass man in Anbetracht der langanhaltenden Hitzeperiode gegenwärtig prüfe, ob die Büros ggf. sommertauglich ertüchtigt werden könnten. Man sei hier gegenwärtig auf der Suche nach Alternativen für eine Beschattung, die sich mit den Anforderungen des Denkmalsschutzstatus vereinbaren lassen.

Herr Zimmermann hält den Haushalt für solide. Er regt für die Zukunft eine Orientierung an den doppelten Regelungen an. Herr Leindecker betont, dass der Verband sich mit Zustimmung des Präsidiums auf eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verständigt habe. Er plädiere dafür, dies beizubehalten und keinen zusätzlichen Aufwand zu verursachen, indem man eine Systemumstellung vornehme. Das System sei übersichtlich und transparent.

Herr Zimmermann fährt fort, dass der Verbandshaushaltsplan im Volumen etwas ansteige. Dies sei auch angemessen erläutert. Die Investitionsabsichten seien zu begrüßen. Auch die Entwicklung des Personals bzw. deren bessere Bezahlung sei in der heutigen Zeit zwingend. In den Städten sei bereits zu merken, wie schwer es sei, geeignetes Personal für die Besetzung offener Stellen zu finden. Verzichte man auf einen guten Umgang und eine ordentliche Bezahlung würden die Mitarbeiter sich früher oder später neu orientieren.

Herr Opel bittet um eine Erläuterung, was sich hinter dem Ansatz von 50.000 Euro unter der Haushaltsstelle 659 (Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt) verbirgt. Aus dem Überschuss, so Herr Leindecker, welchen der SGSA aus der wirtschaftlichen Beteiligung ziehe, solle einerseits, wenn es wirtschaftlich darstellbar ist, eine Immobilie erworben werden. Hierzu habe er bereits Erläuterungen gegeben. Andererseits wolle die Landesgeschäftsstelle zukünftig zielgerichtet die kommunale Selbstverwaltung in den Städten und Gemeinden stärken. Dies könne beispielsweise in der Art erfolgen, dass die Landesgeschäftsstelle zu strittigen Fragen bzw. Grundsatzthemen wissenschaftliche Gutachten in Auftrag gibt. Für derartige Projekte seien die 50.000 Euro veranschlagt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss fasst einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen,

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigelegten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe zu erheben.***

Zu TOP 4 Bericht der Landesregierung zur Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse gem. § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz - Evaluationsbericht

Herr Leindecker schaut zurück auf die Systeme des Finanzausgleichs. 2010 sei auf den bedarfsorientierten Finanzausgleich umgestellt worden. 2017 hätte man ausgelöst durch die Koalitionsverhandlungen erstmalig eine Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse erreicht. Dies sei ein Ein-

stieg für die Verstetigung der kommunalen Haushaltswirtschaften gewesen. Leider sei zu beobachten, dass die Entwicklung nicht weitergeführt werde. So habe die Bundesregierung Mittel zur Verbesserung der Finanzlage der Kommunen ausgereicht, die durch das Land durch die Anrechnung der Steuermehreinnahmen abgeschöpft oder nicht weitergegeben werden.

Der vom Ministerium der Finanzen erarbeitete Evaluationsbericht sei im Vorfeld nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden. Ende Mai 2018 sei man vielmehr mit dem fertiggestellten Bericht konfrontiert worden. Der Bericht beinhaltet Aussagen, dass die Kommunen vor allem aufgrund ihrer günstigen Einnahmesituation überfinanziert seien. Zwar sei es der Landesgeschäftsstelle gelungen, eine abgemilderte Interpretation der rechnerischen Ergebnisse im Bericht zu erreichen, jedoch könne man sich bereits jetzt die Auswirkungen eines solchen Berichts im Landtag vorstellen. In der Tendenz sei der Bericht also sehr unerfreulich und weist erhebliche Fehler auf. Er verschleierte, dass die Kommunen über Jahre nicht in der Lage waren, Investitionen durchzuführen und somit ein riesiger finanzieller Nachholbedarf bestehe. Trotz günstiger Entwicklung der Einnahmen sei die Situation im hohen Maße bedenklich. Die Finanzen seien nicht ausreichend, um eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen zu sichern. Als ein Beispiel für die enorm auf die Kommunen zukommenden finanziellen Belastungen benennt Herr Leindecker die nötigen, erheblichen Investitionen im Bereich der Digitalisierung und deren Folgekosten. Es sei nötig, dass den Landtagsabgeordneten diese Widersprüche klargemacht würden.

Herr Zimmermann berichtet in diesem Zusammenhang, dass in Magdeburg der Umsatzsteueranteil im letzten Jahr gesunken sei und auch in diesem Jahr sinke. Von dem erhöhten kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung an die Kommunen gegeben wird, sei in der Landeshauptstadt nichts zu merken. Er bittet zu recherchieren, ob das nur die Stadt Magdeburg oder alle Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt gleichermaßen betrifft. Herr Langhoff sieht einen möglichen Grund in der schrittweisen Umstellung auf einen bundeseinheitlichen fortschreibungsfähigen Schlüssel zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Hier sei die Umstellung, die nachteilig für die ostdeutschen Kommunen war, in 2018 abgeschlossen worden. Die Bundesentlastung als solche wirke sich in Form erhöhter kommunalindividueller Schlüsselzahlen aus, da die Bundesentlastung in Form eines erhöhten Umsatzsteueranteils der Gemeinden am § 1 FAG (Bund) ansetzt. Herr Langhoff stellt aber eine ausführlichere Antwort im Nachgang der Sitzung an die Ausschussmitglieder in Aussicht.

Eine Information erfolgte mit E-Mail vom 29.08.2018 durch Herrn Langhoff.

Zum Evaluationsbericht ergänzt Herr Langhoff, dass dieser im Grunde das bis zur Landtagswahl 2016 zur Anwendung gekommene System „Bullerjahn“ fortsetze. Damit negiere man in dem Bericht wesentliche im Rahmen des Koalitionsvertrages 2016 vorgegebene und im neuen FAG umgesetzte Systemkorrekturen. Hervorzuheben sei hier insbesondere die Rückkehr zur Berücksichtigung der Steuerschätzung anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen und die Anrechnung der Bundesentlastung. Er verweist zur weiteren Erklärung auf die in der Tischvorlage (*Anlage 2*) dargestellten Korrekturfaktoren, die im Rahmen des 3. und 4. Gesetzes zur Änderung des FAG nach Vorgaben des Koalitionsvertrages berücksichtigt worden waren. Hieraus resultiere im Wesentlichen die erhebliche Diskrepanz zwischen der aktuellen FAG-Masse i. H. v. 1,628 Mrd. Euro und der jetzt im aktuellen Evaluationsbericht ermittelten, geringeren FAG-Masse. Auch zwischenzeitlich, seit Verabschiedung des Festbetrags-FAG aufgekommene neue Konnexitätsfragen, wie z. B. der Umgang mit Tarifsteigerungen oder dem Unterhaltsvorschussgesetz u. ä. seien nicht berücksichtigt.

Herr Leindecker ergänzt, dass der Finanzminister sich nicht dazu bewegen lassen habe, im Bericht zunächst nur Tendenzen darzustellen. Der umfassende, die Finanzsituation der Kommunen positiv darstellende Bericht habe die Fachministerien ermutigt, in den Haushaltsverhandlungen nunmehr in die Vollen zu gehen und eigene Finanzierungswünsche mit Verweis auf die Überfinanzierung des kommunalen Bereichs durchsetzen zu wollen. Es sei zudem auch zu befürchten, dass sich dies bei der zukünftigen Erarbeitung von Fachgesetzen widerspiegele.

Zu dem Verhältnis zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden merkt Herr Leindecker an, dass man es durch eine gute Zusammenarbeit mit dem Landkreistag erreicht habe, auch bei den Landkreisen eine auskömmlichere Finanzierung zu erreichen, was wiederum den Druck auf die Kreisumlage gemildert habe. Nunmehr seien in einzelnen Landkreisen jedoch Tendenzen erkennbar, Aufgaben bzw. Standards auszuweiten, was zu Lasten der Kreisumlagen gehe. Auch wirke der Anstieg der SGB-Ausgaben auf die Kreisumlage. Hierzu solle das Gespräch mit dem Landkreistag gesucht werden, um solche Entwicklungen zu korrigieren.

Herr Langhoff verweist auf eine im Evaluationsbericht angekündigte Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung des FAG. Die Landesgeschäftsstelle werde sich in der bevorstehenden Diskussion weiterhin an der damaligen Beschlussfassung des Präsidiums aus 2016 orientieren. Man werde sich grundsätzlich für den Fortbestand eines aufgabenbezogenen FAG und die Berücksichtigung der bisherigen, noch nicht umgesetzten Korrekturfaktoren einbringen. In der Arbeitsgruppe würden dann neben Fragen zum vertikalen Finanzausgleich auch Fragen zum horizontalen Finanzausgleich zur Diskussion stehen. Im gegenwärtigen Evaluationsbericht werden horizontale Fragen zur Binnenverteilung nicht tiefgehend analysiert. Hier gehe es zunächst vorrangig um die Fragen der Bedarfsermittlung, also des vertikalen Finanzausgleichs und letztendlich um die Höhe der FAG-Masse.

Herr Hartl entnimmt dem Bericht, dass die Städte und Gemeinden überfinanziert, die Landkreise jedoch unterfinanziert seien. Er befürchte, dass es zu Umverteilungen im System kommt. Herr Leindecker bestätigt diese Tendenz. Er gehe davon aus, dass die bisherige Aufteilung erhalten bleibe. Es gebe bisher keine Signale vom Landkreistag, dass er dies aufgreifen wolle. Herr Langhoff bestätigt, dass man den Bericht so lesen könne. Man müsse aber sehen, wie dieses vermeintliche Ergebnis zu Stande komme. Herr Langhoff sieht eine Ursache in möglichen Vergleichsstörungen aufgrund der unterschiedlichen bedarfsmindernden Berücksichtigung der Kreisumlage der Landkreise auf Basis statistischer Ist-Daten der Jahre 2015-2017 im Vergleich zu den Steuerschätzeinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2018 – 2021. Diese Frage stellte sich bei den früheren FAG-Bedarfsermittlungen nicht, da bis einschließlich der FAG-Revision 2015 der Bedarf kommunalgruppenspezifisch ermittelt und ausgereicht wurde. Erst durch das 3. und 4. Gesetz sei dieser Mechanismus zum Teil aufgegeben worden. Sofern durch den Evaluierungsbericht nun Umverteilungsdebatten angestoßen würden, müsse dies näher betrachtet werden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss fasst einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Der Haushalts- und Finanzausschuss lehnt den Evaluationsbericht ab. Die hier ermittelten Finanzausgleichsmassen werden aufgrund von Fehlern in der Bedarfsermittlung als deutlich zu gering angesehen.

Vor allem die Abkehr des Landes von den durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des FAG implementierten Systemkorrekturen (Rückgriff auf die Steuer-Isteinnahmen und Nichtanrechnung Bundesentlastung) ist falsch.

Aufgrund aktueller Kostenbelastungen der Kommunen u. a. durch Tarifsteigerungen, gestiegene Baupreise und die Herausforderungen im Bereich der Integration hält der Ausschuss eine Aufstockung der FAG-Masse bereits im Vorfeld der großen FAG-Evaluierung für erforderlich.

Der Ausschuss spricht sich für eine Berücksichtigung sämtlicher durch das Präsidium am 15.02.2016 einstimmig beschlossener Eckpunkte zur Weiterentwicklung des FAG aus.

Herr Leindecker bittet um Dispens verlässt die Sitzung.

Zu TOP 5 Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften - Auswirkungen auf Haushaltswirtschaft und Finanzen

Frau Pankrath verweist auf das geänderte Kommunalverfassungsgesetz, welches in wesentlichen Teilen zum 01.07.2018 in Kraft getreten sei. Mit dem Vorbericht habe die Landesgeschäftsstelle einen Überblick über das Haushalts- und Rechnungswesen betreffende Änderungen geben wollen. Es gehe ihr um eine Reflexion der Änderungen und eine Aussprache, wo in der Praxis Probleme mit der Umsetzung der neuen Vorgaben gesehen werden. Als Beispiel greift sie die an die mittelfristige Finanzplanung anknüpfende neue Konsolidierungsverpflichtung auf. Diese setze nach § 100 Abs. 5 KVG ein, wenn eine Kommune innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite (§ 110 Abs. 2 KVG) nachzukommen. Ungeklärt sei, in welchem Verhältnis die beiden Vorschriften zueinander stünden. Dies berge Konfliktpotential. Der Landesgeschäftsstelle sei die Information zugegangen, dass das Ministerium für Inneres und Sport hierzu an einem Erlass arbeite.

Herr Hartl kritisiert, dass das Entscheidungskorsett, welches auf weitgehend nicht belastbaren und damit schlechten Prognosezahlen basiert, immer enger werde. Man könne in Anbetracht stagnierender Einnahmen und steigender Ausgaben konsolidieren was man wolle; einen Haushaltsausgleich werde man dennoch nicht darstellen können. Fatal sei, dass nur auf die Planzahlen abgestellt werde, das tatsächliche Ergebnis aber hinsichtlich der Restriktionen keine Rolle spiele. Als Beispiel für nicht belastbare Planzahlen benennt er die Kreisumlagen. Vom Landkreis bekomme man keine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage. Man behelfe sich daher mit Schätzungen, welche wiederum an eigenen Annahmen hinsichtlich der Steuer- und Einnahmeentwicklungen, also auch Prognosen, anknüpfe. An diesen Prognosen werde man „festgenagelt“. Dies gehe an der Realität vollständig vorbei.

Herr Zimmermann meint, es hänge viel vom FAG ab und wie es zukünftig konzipiert werde. Hier sei die schon angesprochene Arbeitsgruppe gefragt. Ohne flankierende Einnahmeverbesserungen von Seiten des Landes seien die neuen Vorgaben nicht zu stemmen. So müsse man beispielsweise versuchen, ein doppisches System in der Bedarfsermittlung zu hinterlegen. Ob es dann tatsächlich mehr Geld gebe, lasse er offen. Aber die Diskussion um die Einbeziehung von Abschreibungen und dergleichen in die Bedarfsermittlung müsse jetzt geführt werden. Dies sei seine Bitte.

Herr Hartl ergänzt, dass Fehlbeträge über Jahre mitgeschleppt würden, für die es keine Bedarfszuweisungen gebe. Diese Fehlbeträge würden automatisch dazu führen, dass die Kommunen den Höchstbetrag der Liquiditätskredite überschreiten. Das lasse sich auch nicht wegkonsolidieren. Herr Zimmermann bestätigt dies. Wenn das Land nicht den Abbau der Altfehlbeträge unterstützt, sei das Ziel des Haushaltsausgleichs nicht zu erreichen. Herr Langhoff verweist beispielhaft auf die Hessenkasse. Man müsse schauen, ob und wie diese funktioniere. In Sachsen-Anhalt werde das Thema Altschulden nach Aufgabe von STARK IV nicht mehr wirklich diskutiert. Der aktuelle Evaluierungsbericht stehe exemplarisch für das Problem, dass von Teilen der Landesregierung der Eindruck vermittelt wird, dass die Kommunen über ausreichend finanzielle Mittel verfügen.

Herr Langhoff greift die in § 161 Abs. 3 KVG aufgenommene Verpflichtung der Kommunen zur Bereitstellung der Haushaltseckdaten auf. Diese Verpflichtung stehe im Zusammenhang mit der beabsichtigten Weiterentwicklung des Systems zur Feststellung und Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen, kurz Haushaltskennzahlensystem (HKS), zusammen. Die Modellphase des HKS sei durch Erlass des MI in der 32. KW für 2018 erneut verlängert worden. Anfang der 33. KW habe es zudem ein Gespräch zur Weiterentwicklung des HKS im MI LSA gegeben. Demnach sei durchaus davon auszugehen, dass die Modellphase auch 2019 noch fortgeführt werde.

Herr Zimmermann verweist darauf, dass die bisherigen Kennzahlen im HKS falsch seien. Solange nicht nachgebessert werde, lehne er eine Teilnahme ab. Herr Hartl bestätigt dies, auch er habe nicht teilgenommen. Er benennt daneben auch administrative Gründe. Herr Langhoff hinterfragt aufgrund der Ablehnung zur aktiven Teilnahme in der aktuellen Modellphase des HKS die Aussage des MI, dass es bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine hohe, deutlich über 90 v. H. liegende Beteiligungsquote gebe.

Der Druck, das HKS auszubauen, komme laut Herrn Langhoff auch vom MF LSA, weil der von der isw Halle bisher auf Basis statistischer Ist-Daten erstellte Finanzmonitor voraussichtlich 2019 wegfallen werde. Die Abfrage zum auf Planansätzen der Kommunen beruhenden HKS sei bereits in 2017 mit Konten hinterlegt worden, um diese perspektivisch mit den statistischen Ist-Daten zu verknüpfen.

Das weiterentwickelte HKS sei, so Herrn Langhoff, trotz grundlegender Kritik von kommunaler Seite nicht aufzuhalten. Man habe jetzt aber eventuell die Chance, die zukünftige Ausrichtung des HKS um aus Sicht der Kommunen wichtige Daten zu ergänzen. So könnte erreicht werden, dass die Kommunen nicht nur Datenlieferer sind, sondern aus dem HKS selbst einen Mehrwert ziehen. Deshalb stelle sich u.a. die Frage, ob in das HKS perspektivisch auch Bilanzkennzahlen implementiert werden sollten, die z. B. Auskunft zum Vermögensverzehr und damit auch zum Investitionsstau geben könnten. Fragen nach dem Anlagenabnutzungsgrad oder der Reinvestitionsquote beispielsweise könnten ggf. tiefergehende Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation einer Kommune zulassen und dieser im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Auseinandersetzung behilflich sein. In Sachsen gebe es bereits ein entsprechendes System.

Herr Zimmermann gibt zu bedenken, dass eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen kaum gegeben ist. Es gebe viele Faktoren für Vergleichsstörungen. Als Beispiel verweist er auf die zwei verschiedenen Bewertungssysteme hinsichtlich der Immobilienbewertung.

Herr Langhoff bittet trotzdem darum, nochmals zu überlegen, ob andere Kennzahlen eine bessere Beurteilung der wirtschaftlichen Situation einer Kommune erlauben. Bis Ende Oktober habe die Landesgeschäftsstelle noch Zeit, sich zu einer möglichen Anpassung der neuen Maske des HKS nochmals zu äußern. Die Landesgeschäftsstelle werde daher den Finanzausschuss im Nachgang der Sitzung unmittelbar beteiligen.

Dies erfolgte mit Schreiben vom 31.08.2018.

Herr Langhoff berichtet, dass man sich in dem Gespräch Anfang der 33. KW darauf verständigt habe, dass die Ergebnisse des weiterentwickelten HKS nicht veröffentlicht, sondern lediglich einem ausgewählten Adressatenkreis zur Verfügung gestellt werden sollen.

Frau Haag berichtet von einer Abfrage der Zuschussbedarfe, insbesondere hinsichtlich freiwilliger Produkte. Die hohen Beteiligungsquoten zum HKS ließen sich damit begründen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet worden seien, die Zahlen zu liefern, sofern sich die Gemeinde oder Stadt selbst nicht beteiligt hat, was Herr Schneider, Stadt Aschersleben, bestätigt. Frau Haag kritisiert, dass die Auswertung ohne Beteiligung der Kommunen erfolge. Sie würden mit fertigen Ergebnissen konfrontiert. Es sei nicht möglich zu hinterfragen bzw. zu prüfen, ob etwa bestimmte kommunale Besonderheiten bei der einen oder anderen Kennzahl eine abweichende Entwicklung rechtfertigen könnten. Außerdem halte sie die Ergebnisse der Abfrage, da sie auf Planzahlen basiere und hinsichtlich der Ist-Ergebnisse nicht nachgebessert werde, für nicht belastbar.

Herr Langhoff erwidert, dass die Abfrage der Zuschussbedarfe bisher quasi parallel zum HKS laufe. Das MI LSA wolle jedoch diese Abfrage zukünftig in das HKS aufnehmen. Vergleichsstörungen würden die für das HKS Verantwortlichen nicht interessieren. Die Landesgeschäftsstelle habe beim MI LSA angemahnt, dass die Städte und Gemeinden bei der Auswertung einbezogen werden. Auch das sei abgelehnt worden.

Herr Hartl regt erneut an, dass man sich vor einer Weiterentwicklung zunächst auf das Ziel des Kennzahlensystems verständigen solle. Bisher sei aus seiner Sicht völlig unklar, welchem Zweck dieses Kennzahlensystem dienen solle.

Herr Opel berichtet von einer Übersicht zur Stellenbesetzung in den kreisangehörigen Gemeinden, welche er von der KAB bekommen habe. Es würden dort für die Kernverwaltung 4 VBE/1000 Einwohner als Normwert ausgegeben. Man könne vergleichen, welche Stadt wie viele VBE habe. Bei Städten über 4 VBE werde pauschal Konsolidierungsbedarf unterstellt, ohne ggf. kommunale Besonderheiten und daraus ggf. resultierende Mehrbedarfe zu berücksichtigen. Herr Langhoff fragt nach, ob es auch bei anderen Ausschussmitgliedern die Erfahrung gebe, dass man sich aus dem HKS heraus Zahlen oder Werte ziehe, die dann zur Basis von Konsolidierungsobliegenheiten gemacht werden. Herr Krüger, Gemeinde Huy, berichtet, seine Gemeinde habe das HKS als Konsolidierungskommune von Beginn an bedienen müssen. Die Konsolidierungspflichten würden aus Best-Practice-Werten abgeleitet.

Frau Haag verweist auf eine durch das MI LSA über das Landesverwaltungsamt initiierte Abfrage bezüglich der Abschreibungen. Vom MF LSA habe man nunmehr Auskunft erhalten. Die Abfrage habe ergeben, dass es noch immer Kommunen ohne Eröffnungsbilanzen und nur sehr

wenige mit geprüften Jahresabschlüssen gebe. Insoweit sei die Datenbasis bezüglich der abgefragten bilanziellen Abschreibungen sehr unsicher. Herr Langhoff bestätigt das und weist zugleich darauf hin, dass es als Erfolg zu werten sei, dass sich das MF überhaupt grundsätzlich mit der Frage auseinandersetzt.

Auf Nachfrage von Herrn Opel ergänzt Herr Langhoff, dass die Zuständigkeit für die Erhebungen für das HKS in Zukunft beim Statistischen Landesamt liege. Die Abfrage solle nach bisherigen groben Plänen automatisiert und datenbankbasiert entwickelt werden. Der Start sei frühestens für 2020 zu erwarten.

Herr Opel regt an, eine Schnittstelle vorzusehen, die eine automatische Datenübernahme aus den Systemen der Kommunen ermöglicht. Es müsse jedenfalls weiterer Aufwand, etwa durch die Notwendigkeit manueller Eingaben verhindert werden. Auf Nachfrage von Frau Pankrath wird bestätigt, dass das für die Kassen- und Jahresrechnungsstatistik schon realisiert ist.

Zu TOP 6 Verwendung der Mittel aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG); u. a. Eichenprozessionsspinner

Herr Langhoff betont, dass es politische Begehrlichkeiten zur anderweitigen Verwendung der Ausgleichsstockmittel gebe. Jüngstes Beispiele seien die Fluthilfen 2017, die Hilfen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners oder die Diskussion um eventuelle Strukturanpassungen in einem Abwasserzweckverband aufgrund der Schließung eines Großeinleiters. Er verweist auf die mit der Tagesordnung übermittelte Übersicht zur Verwendung der Ausgleichsstockmittel in den anderen Bundesländern. Er weist darauf hin, dass diese Übersicht auf Grund vielfältiger, unterschiedlichster Finanzierungsregelungen sowohl innerhalb der Finanzausgleichsgesetze der Länder als auch außerhalb nur bedingt für einen Vergleich geeignet ist. Es solle aber im Ausschuss diskutiert werden, ob die mögliche Verwendung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock erweitert werden sollte. Gegenwärtig sei die Verwendung der Mittel durch die Gesetzes- und Erlasslage sehr begrenzt. Er könne sich vorstellen, dass im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden eine Öffnung für bestimmte andere Zwecke erfolgt.

Frau Pietrzak weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass Einheitsgemeinden für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners keine Mittel aus dem Ausgleichsstock in Anspruch werden nehmen können. Denn hierfür müssten sie zunächst 100.000 Euro Eigenleistungen nachweisen. So hoch seien die Aufwendungen in der Regel nicht. Sie gehe davon aus, dass diese Höhe in kaum einer Gemeinde erreicht werde, ggf. vielleicht in Verbandsgemeinden.

Die Auffassung zur Öffnung der Verwendungszwecke des Ausgleichsstockerlasses ist nicht einheitlich. Einige Ausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, während andere die Frage in den Mittelpunkt rücken, wie auskömmlich der Ausgleichsstock ausfinanziert ist. Herr Opel verweist exemplarisch auf durch die große Hitze hervorgerufenen witterungsbedingten Probleme bei einem überregional bedeutsamen, historischen Denkmal. Notwendige Sicherungsmaßnahmen würden den Haushalt enorm überfordern. Frau Wendler verweist auf die Thematik Digitalisierung. Es wird jedoch auch kritisiert, dass die Mittel schon für die gegenwärtigen Verwendungszwecke nur unzureichend seien. Es wird davor gewarnt, Dinge über den Ausgleichsstock zu finanzieren, die vom Land begleitet und finanziert werden müssten. Refinanzierungsregelungen seien in derartigen Fällen Sache der Fachgesetze. Herr Langhoff betont, dass mit einer möglichen Öffnung

aus Sicht der Landesgeschäftsstelle keine dauerhafte Ausweichmöglichkeit für fehlende Konnexitätsregelungen in den Fachgesetzen gesucht werde.

Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, dass gegenwärtig noch ungeklärte Fragen zur Abarbeitung bestehender Notlagen vorrangig zu klären wären. Als Beispiele werden hier von Herrn Hartl Fragen der Antragstellung sowie einzureichender Unterlagen und von Herr Zimmermann der gegenwärtige Zeithorizont bis zur Bewilligung der Mittel benannt. Es bedürfe einer zeitnahen und nicht um Jahre verzögerten Unterstützung, um angemessen auf aktuelle Notlagen in den Haushalten der Gemeinden zu reagieren.

Die von Frau Wendler angesprochenen Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung müssten laut Herrn Langhoff unbedingt als Fördertatbestände in die kommende EU-Förderperiode ab 2021 aufgenommen werden.

Zu TOP 7 Einsatz von Derivaten - Aktueller Sachstand

Herr Langhoff fasst den gegenwärtigen Erkenntnisstand zum Einsatz von Derivaten in den Kommunen und Zweckverbänden zusammen. Genaue Erkenntnisse über das Ausmaß etwaiger Verluste lägen der Landesgeschäftsstelle bisher nicht vor. Problematisch sei, dass bisher auch unklar ist, was unter einem Verlust verstanden werden solle. Hinzu komme, dass zu dem Zeitpunkt, in dem die Derivate abgeschlossen wurden, die aktuelle Zinsentwicklung nicht vorhersehbar war.

Er hinterfragt bei den Ausschussmitgliedern den Einsatz von Derivaten durch die Kommunen selbst. Lediglich eine der anwesenden Städte hat vor langer Zeit Derivate aufgenommen, die sich angesichts der aktuellen Zinsentwicklung seit mehreren Jahren nachteilig entwickeln. Jedoch müsse man die Auswirkungen des Derivates, bezogen auf dessen gesamte Laufzeit, betrachten.

Herr Langhoff verweist auf eine Anfrage der Beratungsgesellschaft SAM Sachsen Asset Management GmbH. Diese biete keine Produkte, sondern inhaltliche Unterstützung in der Auseinandersetzung mit Banken, aber auch gegenüber Rechtsaufsichtsbehörden oder dem Landesrechnungshof u. a. zu Fragen des Einsatzes von Derivaten, Negativzinsen oder auch dem Wegfall der Einlagensicherung bei den privaten Banken an. SAM könne eventuell bei der Aufarbeitung der Derivateproblematik vor Ort unterstützen.

Zu TOP 8 Verbuchung Investitionspauschale (Anfrage Egelner Mulde)

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes verlässt Herr Zimmermann die Sitzung. Frau Pietrzak übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Hartl erklärt ergänzend zu den Ausführungen zum Vorbericht von Frau Pankrath, dass in seiner Verbandsgemeinde nur mit Hilfe der Investitionspauschale investiert werden könne. Ergänzend müssten Kredite aufgenommen werden. Die Investitionspauschale werde gegenwärtig, wie im Erlass des MI LSA vom 20.12.2013 vorgesehen, einem bestimmten Produkt zugeordnet. Seines Erachtens handele es sich um pauschale, frei verwendbare Zuschüsse. Die pauschale Zuordnung wäre demnach einfacher und auch sachlogischer. Frau Haag bestätigt, dass im Haushaltsplan immer eine Zuordnung der Investitionspauschale zu einem bestimmten Produkt erfolge. Sie bestätigt die auch schon von Herrn Hartl angesprochene, daraus resultierende kleinteilige

Aufgliederung. Andere Ausschussmitglieder merken an, dass sie die Investitionspauschale grundsätzlich pauschal verbuchen.

Laut Frau Pankrath sei dem angesprochenen Erlass in der Tat zu entnehmen, dass die Investitionspauschale ebenfalls einem bestimmten Vermögensgegenstand zuzuordnen ist. Gem. § 34 Abs. 5 KomHVO seien erhaltene Zuwendungen, die für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Diese Sonderposten sind grundsätzlich dem geförderten Vermögensgegenstand zuzuordnen. Dies gelte lt. Erlass des MI LSA vom 20.12. 2013 auch für pauschal gezahlte Investitionszuwendungen. Denn nur, wenn diese Zuwendungen keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, wird empfohlen, diese in einem Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des Kontos 2311 „Sonderposten aus Zuwendungen“ zu bilanzieren.

Die Frage, ob man im MI LSA anregen solle, die Zuordnung grundsätzlich pauschal zuzulassen, habe man in den Ausschuss gegeben, weil möglicherweise einige Kommunen die Investitionspauschale bewusst nutzen wollen, um z. B. Produktzuschüsse gezielt zu steuern. Als Problem sehe sie, dass einzelne Rechnungsprüfungsämter eine pauschale Zuordnung durch die Städte und Gemeinden beanstanden. Grundsätzlich halte sie dies aber schon auf Grund der Formulierung in § 34 Abs. 5 KomHVO für rechtlich zulässig. Deshalb würde sie eine Klärung mit dem MI LSA befürworten.

Die Auffassung wird von einigen Ausschussmitgliedern unterstützt. Es wird auch vorgeschlagen, grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit zu implementieren. Überraschenderweise sprechen sich aber überwiegend diejenigen, die bereits eine pauschale Zuordnung vornehmen, vehement gegen einen Austausch mit dem MI LSA aus.

Zu TOP 9 Mitteilungen

Frau Pietrzak nimmt die Diskussion zur Investitionspauschale zum Anlass, den Erlassentwurf zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu kritisieren. Sie sehe keinen Grund, von der bisherigen Verfahrensweise bei Schenkungen abzuweichen. Wenn Sie einen Vermögensgegenstand geschenkt bekomme, wolle sie dafür nicht auch noch Aufwendungen im Haushalt haben.

Frau Pankrath erklärt zunächst die Hintergründe für diesen Erlass. Dies seien Probleme in den Verbandsgemeinden. Wenn sich hier eine Mitgliedsgemeinde nach Gründung der Verbandsgemeinde entschieße, z. B. nachträglich eine Schule in ihrem Eigentum an die Verbandsgemeinde zu übereignen, hat das gegenwärtig zur Folge, dass sie in Höhe des Restbuchwertes einen außerordentlichen Aufwand verbuchen müsse. Dies könne die Gemeinde über Jahre hinweg in die Haushaltskonsolidierung führen. Hierfür suche man mit dem MI LSA schon seit 2014 eine Lösung. In diesem Zusammenhang sei dann festgestellt worden, dass es ähnliche Sachverhalte auch zwischen anderen Körperschaften gebe, z. B. bei der Abstufung von klassifizierten Straßen oder der Übereignung von Schulgebäuden. Deshalb erfasse der Erlass auch diese Vermögensübergänge.

Was die Bildung eines Sonderpostens betreffe, beurteilt Frau Pankrath die Regelung des Erlasses zumindest für die Verbandsgemeinden als sachgerecht. Als Beispiel benennt sie eine Schule, die ohne Fördermittel saniert wurde. Wurde diese Schule bei Gründung der Verbandsgemeinde über-

tragen, wäre sie ohne Sonderposten bilanziert; entsprechend in Einheitsgemeinden. Sie sehe keinen Grund, wenn nunmehr der Vermögensübergang einer solchen Schule erst nach Gründung der Verbandsgemeinde erfolgt, hierfür einen Sonderposten zuzulassen, weil dies zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Ebenso sehe sie Sachverhalte, die sich zwischen Körperschaften abspielen, die ebenfalls im doppischen System buchen. Bei einem Landkreis z. B. sei erkennbar, wenn eine Kreisstraße mit Fördermitteln gebaut wurde. Gesamtwirtschaftlich könne die Abstufung einer solchen Straße nicht dazu führen, dass sie bilanziell in einer anderen Körperschaft anders ausgewiesen werde. Sie weist außerdem auf ein Argument des Landesrechnungshofes hin, der die Auffassung vertritt, dass nur so sichergestellt werden könne, dass die Kommune für die Refinanzierung nötige Mittel erwirtschafte.

Hier wird von mehreren Ausschussmitgliedern argumentiert, dass die Kommunen dies nicht erwirtschaften können. Frau Pankrath bittet darum, jetzt keine Grundsatzdebatte um die Notwendigkeit von Abschreibungen zu beginnen. Im Ergebnis einer angeregten Diskussion wird festgehalten, dass die Vorgehensweise für die Verbandsgemeinden plausibel erscheint. Im Übrigen wird auch unter Verweis auf die Bilanzkontinuität darum gebeten, es für derartige Sachverhalte bei der in der Vergangenheit geübten Verfahrensweise zu belassen, diese Vermögensübertragungen wie Schenkungen zu behandeln und dementsprechend einen Sonderposten zuzuordnen.

*Mit Datum vom 22.08.2018 wurde die als **Anlage 3** beigelegte Stellungnahme zu dem Erlassentwurf gegenüber dem MI LSA abgegeben.*

Herr Langhoff berichtet, dass die Stadt Lützen ihre Verfassungsbeschwerde zum FAG 2017, über die in der letzten Ausschusssitzung berichtet wurde, inzwischen zurückgenommen hat.

Des Weiteren weist Herr Langhoff auf eine aktuelle Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2018 zur Kreisumlageerhebung der Gemeinde Perlin in 2013 hin. Die Pressemitteilung des OVG nebst Presseartikel vom 15.08.2018 seien als Tischvorlagen (**Anlagen 4 und 5**) ausgereicht worden. Obwohl die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vorliegt, scheint es sich zu verfestigen, dass die Gerichte eher auf formale Fehler abstellen, wie z. B. eine unterlassene Anhörung. Welche materiell-rechtlichen Anforderungen zu stellen seien, dazu äußern sich die Gerichte nicht. Es bleibe abzuwarten, wie die Gerichte in Sachsen-Anhalt entscheiden. Das VG Magdeburg habe am 11.09.2018 eine erste mündliche Verhandlung zu Kreisumlagefragen angesetzt.

Zu TOP 10 Anfragen und Anregungen

Auf Nachfrage erklärt Frau Pankrath, dass der Landesgeschäftsstelle kein neuer Sachstand bezüglich der Vollverzinsung nach der Abgabenordnung vorliege.

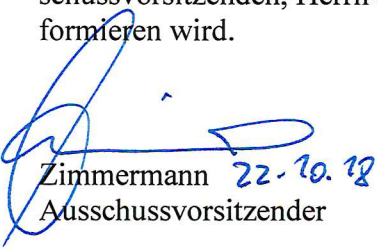
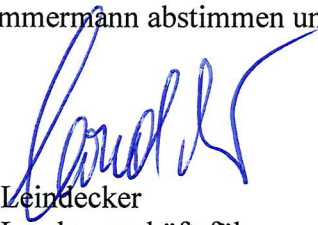
Herr Hultzer erfragt den Stand, hinsichtlich der früheren Bekanntgabe der Steuerkraftmesszahlen und darauf basierend der Orientierungsdaten.

Mit E-Mail vom 29.08.2018 haben wir darüber informiert, dass nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen mit ersten Orientierungsdaten zum FAG 2019 in diesem Jahr voraussichtlich erst Mitte September gerechnet werden kann. Im vergangenen Jahr wurden die ersten Orientierungsdaten für das FAG 2018 am 30.08.2017 veröffentlicht. Für die diesjährige Verspätung wurde auf Kapazitäts- bzw. Personalengpässe verwiesen.

In dem Zusammenhang wird der Sachstand zum neuen KiFöG erfragt. Man benötige für die Haushaltsplanung einen Zeitplan und Angaben über die beabsichtigte Refinanzierung. Hierzu sei eine verlässliche Prognose erforderlich, welche Kosten auf die Gemeinden zukommen.

Frau Haag fragt nach, ob bei einem Ausschussmitglied schon Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von über 5 Jahren aufgenommen wurde. Bei den anwesenden Ausschussmitgliedern ist das nicht der Fall. Frau Haag berichtet, dass man in Eisleben hierzu einen Grundsatzbeschluss beabsichtige.

Herr Langhoff verweist darauf, dass er den Termin für die kommende Sitzung mit dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Zimmermann abstimmen und die Ausschussmitglieder gesondert informieren wird.

			
Zimmermann 22.10.18 Ausschussvorsitzender	Leindecker Landesgeschäftsführer	Langhoff Referent	Pankrath Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Tischvorlage zu TOP 4 (Korrekturfaktoren)
- (3) Stellungnahme zum Erlassentwurf zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung
- (4) Tischvorlage zu TOP 9 (Pressemitteilung des OVG Greifswald zur Kreisumlage)
- (5) Tischvorlage zu TOP 9 (Pressebericht vom 15.08.2018 zur Entscheidung des OVG Greifswald zur Kreisumlage)